

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer für das Haushaltsjahr 2020 und Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht**

## **1. Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert **durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019** (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer mit Beschluss vom 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	68.215,605 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.908.283 €
<u>im Finanzplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.884.986 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.338.092 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.573.468 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.135.757 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.563.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	600.000 €

festgesetzt.

### **§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.563.000 €

festgesetzt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.688.800 €

festgesetzt.

### **§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

692.678 €

festgesetzt.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage wird auf 0 € festgesetzt.

## **§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 €

festgesetzt.

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 230 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 460 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 415 v.H. |

## **§ 7 Flexible Haushaltsführung, Wertgrenzen und Ermächtigungsübertragungen**

Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW i.V.m. § 83 GO NRW, nach der eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist, wird für überplanmäßige Aufwendungen auf 40.000 € und für außerplanmäßige Aufwendungen auf 30.000 € festgesetzt.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gilt Abs. 1 entsprechend.

Für die Übertragung von am Jahresende nicht verbrauchten Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Folgejahr gelten die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Bewirtschaftungsregeln für den Haushalt der Wallfahrtsstadt Kevelaer für das Jahr 2020. Die Bewirtschaftungsregeln enthalten ebenfalls Richtlinien über die im Haushaltsplan 2020 eingerichteten Budgets sowie die Deckungsfähigkeiten gem. § 21 KomHVO NRW.

### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 23.01.2020 angezeigt worden.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme im Rathaus, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, während der allgemeinen Öffnungszeiten verfügbar gehalten.

### **3. Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Wallfahrtsstadt Kevelaer**

Während des gleichen Zeitraumes besteht gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW ebenfalls die Möglichkeit, Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Wallfahrtsstadt Kevelaer zu nehmen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 03.03.2020  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Dominik Pichler